



Benutzungsgebühren (Grundgebühr / Mengenpreis)

Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (SEGVO) erfolgt die Erhebung der Benutzungsgebühren (Abwasser- / Klärgebühren) in Form eines Mengenpreis und einer Grundgebühr. Der Mengenpreis ergibt sich aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³), unabhängig der Bezugsquelle (Art. 6.2 SEGVO). Die Grundgebühr wird pro Einheiten verrechnet, welche aufgrund der vorhandenen Nutzfläche der Gebäude festgelegt wurde (Art. 6.1 Abs. 3 SEGVO). Dabei werden alle dem Wohnen, Arbeiten oder sonst dem dauernden Aufenthalt dienenden oder hierfür verwendbaren Räumen (auch solche im Dach- und Untergeschoss) unter Einschluss der zugehörigen Erschliessungsflächen und Sanitärräume samt den inneren Trennwänden der Nutzfläche angerechnet.

Ablesung und Rechnungsstellung

Im Normalfall werden die Zähler jeweils im Dezember abgelesen. Sie erhalten die Rechnungen zu folgenden Terminen:

März/April	Schlussrechnung nach Zählerergebnis mit Abzug der Akontozahlung
Oktober	Akontorechnung

Bei Eigentümer- oder Wohnungswechsel erfolgt eine Zwischenabrechnung, sofern der Wohnungs- oder Vertragspartnerwechsel (Handänderung) ordnungsgemäss (siehe unten) gemeldet wird.

Eigentümer- oder Wohnungswechsel

Jeder Vertragspartnerwechsel (Handänderung) ist dem Bausekretariat mindestens 14 Arbeitstage im Voraus zur Zwischenabrechnung zu melden. Im Unterlassungsfall haftet der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Grund- oder Stockwerkeigentümergeinschaft zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei Handänderungen haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.